

Richtlinie über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Korb

Der Gemeinderat der Gemeinde Korb hat am 22.05.2007 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

- (1) Zur Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Korb verleiht die Gemeinde eine Bürgermedaille. Diese kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich zum Wohle der Gemeinde Korb und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Korb ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille wird aus Silber gefertigt und hat die Form einer Münze.
- (2) Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite jeweils eine reliefartige Ansicht der Gemeinde Korb sowie den Schriftzug „Bürgermedaille der Gemeinde Korb“. Auf der Rückseite ist über dem Gemeindewappen der Schriftzug „Für besondere Verdienste“ aufgeführt.

§ 3

Insgesamt sollen nicht mehr als drei Medaillen pro Jahr verliehen werden.

§ 4

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

§ 5

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 37 GemO. Der Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates. Auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates wird geheim abgestimmt.

§ 6

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde mit Wappenprägung ausgestellt. Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, der Verleihungsgrund und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.
- (2) Zusätzlich wird eine Anstecknadel, die das Gemeindewappen trägt, überreicht. Die Anstecknadel besteht ebenfalls aus Silber.

§ 7

Die Verleihung der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.

§ 8

- (1) Mit ihrer Aushändigung werden die Bürgermedaille und die dazugehörigen Ehrengaben (Urkunde und Anstecknadel) Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie gehen nach dem Tod des Geehrten als Andenken in das Eigentum der Erben über. Die Bürgermedaille und die Ehrengaben dürfen weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Gemeinde zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.
- (2) Das Recht zum Tragen der Bürgermedaille steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu.

§ 9

- (1) Eine in Verlust geratene Bürgermedaille kann nicht neu erworben werden.
- (2) Der Verlust der Bürgermedaille oder der Ehrengaben ist der Gemeindeverwaltung Korb unverzüglich zu melden.

§ 10

Der Gemeinderat kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates widerrufen und entziehen. In diesem Fall sind die Bürgermedaille und die Ehrengaben an die Gemeinde Korb zurückzugeben.

§ 11

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Korb, 22.05.2007

Jochen Müller
Bürgermeister